

Zu Ltg.-392-1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird.

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der GESUNDHEITS-AUSSCHUSS hat sich in seinen Sitzungen am 14. und 19. April 1977 mit dem Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ing. Kellner und andere über die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 beschäftigt. Im Zuge der Beratungen wurde dieser Antrag am 19. April 1977 durch einen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Ing. Kellner, Tribaumer, Dr. Bernau, Bieder, Buchleitner, Gindl, Pospischil, Prokop, Schober, Sulzer, Anzenberger, Diettrich, Fidesser, Jirkovsky, Kaiser, Kletzl, Prigl, Steinböck, Wiesmayr, Zimper wie folgt abgeändert:

A) Die Antragsbegründung ist wie folgt zu ergänzen:

"Durch das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr. 390/1976, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 der 4-wöchige Mindesturlaub und die Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres eingeführt. Diese Regelung gilt aber nicht ex lege für Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde. Es ist daher notwendig, die urlaubsrechtlichen Vorschriften des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 entsprechend anzupassen.

Nach § 2 Abs. 5 lit. a des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 beträgt der Erholungsurlaub eines Arztes bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem für die bezugsrechtliche Stellung des Arztes maßgeblichen Stichtag 24 Kalendertage. § 2 Abs. 1 des erwähnten Bundesgesetzes sieht ein Urlaubsausmaß bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren von 24 Werktagen vor, also vier Wochen. Diesem Ausmaß entsprechen 28 Kalendertage.

Nach § 16 des zitierten Bundesgesetzes gebührt eine Pflegefreistellung höchstens in der Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Da nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1975 die wöchentliche Arbeitszeit eines Spitalsarztes zwar stundenmäßig nicht fixiert, allerdings grundsätzlich auf 6 Tage ausgerichtet ist, wäre die Höchstdauer des Pflegeurlaubes auch auf diese Zeitspanne abzustellen."

B) Der Gesetzesentwurf hat zu lauten:  
"Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom ..... über die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 (NÖ SÄG 1975), LGBl. 9410-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 lit. a ist die Zahl "24" durch "28" zu ersetzen.

2. Dem § 2 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Einem Arzt, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der in Abs. 5 genannten Bezüge bis zum Ausmaß von 6 Kalendertagen jährlich. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Arzt in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arzt in Lebensgemeinschaft lebt."

3. Im § 8 Abs. 3 hat der dritte Satz zu lauten:

"Bei Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit, ausgenommen die fallweise Vertretung eines frei praktizierenden Arztes, gilt die Meldung als Kündigung des Ausbildungsverhältnisses."

## Artikel II

Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft."

### Begründung:

Der Gesundheitsausschuß hat im Zuge der Beratungen gefunden, daß im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesnovellierung auch der Mindesturlaub und die Pflegefreistellung für die Spitalsärzte analog den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung geregelt werden soll. Diesem Umstand wird durch den vom Gesundheitsausschuß beschlossenen Gesetzesantrag Rechnung getragen.

FRCKOP  
Berichterstatter

TRIBAUMER  
Obmann